

- b) welche Grund- und Umlaufmittel in die Berechnung der Handelsfondsabgabe einzubeziehen sind
- c) welche Termine für die Abführung der Handelsfondsabgabe gelten.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung regelt handelszweigbedingte Besonderheiten. Er ist verpflichtet, Sonderregelungen für die Erhebung der Handelsfondsabgabe festzulegen, wenn das zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten für die Betriebskollektive erforderlich ist. Diese Sonderregelungen sind mit dem Minister der Finanzen abzustimmen.

## §9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Richter  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Anwendung der  
Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums  
für Handel und Versorgung  
vom 24. August 1967**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II S. 685) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 1 der Verordnung:**

Die dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstehenden Betriebe, mit Ausnahme des Versandhauses Leipzig, sind von den Bestimmungen der Verordnung zunächst ausgenommen:

- VE Rechenbetrieb Binnenhandel
- Volkseigenes Kontor Handelstechnik
- Institut für Marktforschung
- Handelsgesellschaft m. b. H. für Konsumgüter-austausch „ko-impex“
- Versorgungsbetrieb Inland/Ausland VERSINA
- Großhandelskontor Obst- und Gemüseleithandel
- Gesellschaft für Betriebsberatung des Handels der DDR

**Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:**

## §2

(1) Zu den Grund- und Umlaufmitteln, für die Handelsfondsabgabe zu planen ist, gehören:

- a) alle eigenen Grundmittel vom Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme, einschließlich der vermieteten und verpachteten bzw. in Nutzung ge-

benen Grundmittel und der aus Investitionskrediten gekauften Grundmittel zu Bruttowerten mit Ausnahme

1. der Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur (Konto 016)
2. der Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozialwesen, Körperkultur (Konto 017)
3. der Grundmittel für Wohnungswesen (Konto 018)
4. der Grundmittel für sonstige Zweige des nicht-materiellen Bereiches (Konto 019)
5. der im Plan vorgesehenen Aussonderung von Grundmitteln
6. der aus Rationalisierungskrediten finanzierten Grundmittel bis zum Zeitpunkt der geplanten Beendigung der Tilgung der Kredite
7. der Arbeitsmittel mit Bruttoeinzelwerten bis unter 500 MDN

b) alle gemieteten und gepachteten Grundmittel mit Bruttoeinzelwerten ab 500 MDN

c) alle Warenbestände einschließlich der des Kommissionshandels im volkseigenen Einzel- und sozialistischen Industriewaren-Großhandel zum Endverbraucherpreis, im sozialistischen Lebensmittel-Großhandel sowie in Gaststätten zum Einkaufspreis, ferner Hilfsmaterialbestände und Ausleihware in allen Betrieben zum Einkaufspreis, ohne Bestände der zentralen Reserve.

(2) Die Bewertung der gemieteten und gepachteten Grundmittel gemäß Abs. 1 Buchst. b ist nach den durch den Minister für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herauszugebenden Grundsätzen vorzunehmen.

(3) Der planmäßige Durchschnittsbestand an Grundmitteln ist entsprechend der geplanten Entwicklung, ausgehend vom Jahresanfangsbestand zuzüglich der Endbestände der Quartale, wie folgt zu ermitteln:

Jahresanfangsbestand + Endbestand der Quartale

-----  
Anzahl der Quartale + 1

(4) Bei der Ermittlung der planmäßigen Durchschnittsbestände an Umlaufmitteln ist von den dem Plan zugrunde liegenden Normativen bzw. Richtwerten für den Wareneinsatz auszugehen.

(5) In Betrieben mit Saisonproduktion bzw. -leistung kann das planmäßige, jährlich zu entrichtende Volumen an Handelsfondsabgabe quartalsweise differenziert werden. Die Differenzierung ist in Abhängigkeit von der geplanten Gewinnrealisierung vorzunehmen.

**Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:**

## §3

(1) Grundlage für die Berechnung der Handelsfondsabgabe bilden die tatsächlichen durchschnittlichen Grund- und Umlaufmittel entsprechend § 2 dieser Durchführungsbestimmung.

(2) In die Durchschnittsbestände gemäß Abs. 1 sind die Investitionen einzubeziehen, deren geplanter Inbetriebnahmetermin überschritten wurde.